

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 2008 — 3425

[C — 2008/33076]

19. MAI 2008 — Dekret über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. **Jugendlicher**: jede Person unter 18 Jahren und jede Person unter 21 Jahren, der eine Leistung der Jugendhilfe beziehungsweise der eine Maßnahme im Rahmen des Jugendschutzes vor Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt beziehungsweise auferlegt wurde;
2. **Familie**: die Personen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis mit dem Jugendlichen stehen sowie deren Vormund und Gegenvormund;
3. **Familiäres Umfeld**: die Personen, die den Jugendlichen umgeben, ohne dass notwendigerweise ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Jugendlichen bestehen muss;
4. **Erziehungsberechtigter**: die Person, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über den Jugendlichen ausübt;
5. **Jugendhilfe**: die spezialisierte Erziehungshilfe, die im Rahmen des vorliegenden Dekretes dem Jugendlichen und/oder seinem familiären Umfeld im Hinblick auf die in Absatz 2 definierte Zielsetzung gewährt wird;
6. **Freiwillige Jugendhilfe**: die individuelle Hilfsmaßnahme, die der Jugendhilfedienst im Einvernehmen mit den Betroffenen erarbeitet;
7. **Gerichtliche Jugendhilfe**: die Maßnahme, die durch das Jugendgericht oder durch den Jugendrichter im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes angeordnet wird;
8. **Jugendschutz**: die Maßnahmen, die gegenüber Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, getroffen werden;
9. **Ministerium**: das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
10. **Fachabteilung**: die im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Jugendhilfe zuständige Fachabteilung.

Die in Absatz 1 unter Nr. 5 angeführte Jugendhilfe zielt darauf ab, die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für die Entwicklung all ihrer Mitglieder zu unterstützen. Sie bietet dem Jugendlichen und dessen familiärem Umfeld Schutz und Beistand bei der Stärkung seines Verantwortungsbewusstseins und bei seiner sozialen und gegebenenfalls beruflichen Eingliederung. Durch die Jugendhilfe soll dem Jugendlichen ein altersgerechtes und menschenwürdiges Leben ermöglicht und seine Entwicklung bestmöglich gefördert werden.

Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

Art. 2 - Vorliegendes Dekret ist anwendbar auf:

1. jeden Jugendlichen, dessen physische und/oder psychische Integrität, dessen affektive, moralische oder soziale Entwicklung oder dessen Erziehung durch sein eigenes Verhalten, durch das Verhalten seiner Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten von Drittpersonen, durch seine Lebensumstände, durch Beziehungskonflikte oder durch besondere Ereignisse gefährdet ist;
2. jeden Jugendlichen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, insofern dies im vorliegenden Dekret bestimmt ist;
3. jeden Erziehungsberechtigten, der bei der Erziehung eines Jugendlichen erhebliche Schwierigkeiten hat, deshalb eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleisten kann und eine Leistung der Jugendhilfe für seine Entwicklung sich daher als geeignet und notwendig erweist;
4. alle natürlichen oder juristischen Personen, die in gleich welcher Eigenschaft an der Ausführung der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes beteiligt sind.

Die in Absatz 1 Nr. 1 angeführte Gefährdung des Jugendlichen kann durch Vernachlässigung des Jugendlichen und/oder durch das unverschuldete Versagen der Erziehungsberechtigten und/oder durch das Verhalten Dritter entstehen. Erkannt werden kann die Gefährdung des Jugendlichen durch die Feststellung von Grundrechtsverletzungen der Jugendlichen.

Abschnitt 3 — Qualitätshandbuch

Art. 3 - Die Dienste des Ministeriums, die in der Jugendhilfe und im Jugendschutz tätig sind, verfügen über ein Qualitätshandbuch. Dieses Handbuch wird durch den Vorgesetzten des jeweiligen Dienstes unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter erstellt.

Das Handbuch umfasst unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes mindestens folgende Angaben:

1. die Vorgehensweise der Dienste: von der Entgegennahme eines Antrags/Auftrags bis zum Abschluss der Akte;
2. Kriterien zur Gewährleistung der Qualitätssicherung;
3. das Leitbild der Dienste;
4. deontologische Richtlinien.

Das Handbuch wird alle zwei Jahre den Entwicklungen angepasst.

Abschnitt 4 — Rechte und Ansprüche des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten

Art. 4 - § 1 - Jeder Jugendliche und jeder Erziehungsberechtigte hat - ungeachtet seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Staatsangehörigkeit, seiner religiösen, philosophischen und politischen Ansichten - das Recht, die im Rahmen des vorliegenden Dekretes organisierte Hilfe zu beantragen.

Eine Hilfeanfrage im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe darf nur abgelehnt werden, wenn die sachliche und territoriale Zuständigkeit nicht gegeben ist.

§ 2 - Jugendliche dürfen in Anwendung des vorliegenden Dekretes von den zuständigen Behörden nur in begründeten Fällen und im Rahmen einer nachprüfaren Entscheidung gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ihrem Wohl von den Eltern getrennt werden.

Die Trennung kann nur dadurch begründet werden, dass die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, alleine oder mit ambulanter Hilfestellung die Integrität und Entwicklung des Jugendlichen zu gewährleisten. Ist die langfristige Unterbringung von Jugendlichen bis zu einem Alter von sieben Jahren erforderlich, erfolgt diese möglichst in einer Pflegefamilie.

Abschnitt 5 — Begleitausschuss für die Jugendhilfe

Art. 5 - § 1 - In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Begleitausschuss für die Jugendhilfe, nachfolgend Begleitausschuss genannt, eingesetzt, der gemäß nachfolgender Bestimmungen mit der Jugendhilfeplanung und der Prävention beauftragt wird.

Die Regierung legt die Organisation und die Zusammensetzung des Begleitausschusses fest. Dabei wird gewährleistet, dass zumindest folgende Institutionen, Dienste und Organisationen wie folgt vertreten sind:

1. der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst mit einem gemeinsamen Vertreter;
2. der Dienst für Kind und Familie mit einem Vertreter;
3. die Öffentlichen Sozialhilfezentren mit einem gemeinsamen Vertreter;
4. das Sozial-Psychologische Zentrum mit einem Vertreter;
5. die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren mit einem gemeinsamen Vertreter;
6. das Zentrum für sozial-pädagogische Kinder- und Jugendbetreuung "Mosaik" mit einem Vertreter;
7. die Organisation "Oikos" mit einem Vertreter;
8. der Pflegefamiliendienst mit einem Vertreter.

Die Regierung bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag der berücksichtigten Institutionen, Dienste und Organisationen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bezeichnet. Das Mandat ist erneuerbar.

Der Begleitausschuss wird von einer durch die Regierung bezeichneten Fachkraft geleitet.

Die Regierung legt die Modalitäten zur Gewährung von Fahrtenschädigungen und Anwesenheitsgeldern an seine Mitglieder fest.

§ 2 - Der Begleitausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Organisation eines Jugendhilfeforums zur Jugendhilfeplanung und zur Prävention, das alle zwei Jahre bis spätestens 30. Mai stattfindet und an dem die betroffenen Akteure des Jugendhilfebereichs und anderer betroffener Bereiche teilnehmen;
2. die kontinuierliche Ermittlung des Bedarfs an Hilfeleistungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten sowie die Analyse der Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfs, wobei darauf geachtet werden muss, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf abgedeckt werden kann;
3. die Förderung von Initiativen, die dem ermittelten Bedarf entsprechen;
4. die Prüfung der Opportunität geplanter Initiativen in Bezug auf ihre Wirksamkeit;
5. die Prüfung der Umsetzbarkeit von Präventionsmaßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den in Artikel 7 festgelegten Schwerpunkten sowie deren regelmäßige Auswertung.

Die Regierung kann den Begleitausschuss mit anderen als den in Absatz 1 erwähnten Aufgaben betrauen.

Abschnitt 6 — Prävention

Art. 6 - Die Präventionsarbeit in der Jugendhilfe muss in Vernetzung mit anderen Bereichen, wie dem Unterrichtswesen, der Gesundheitsförderung und der Jugendarbeit, die das Lebensumfeld des Jugendlichen beeinflussen können, erfolgen.

Bei der Überprüfung und Auswertung von Präventionsmaßnahmen achtet der Begleitausschuss gemäß Artikel 5 §2 Absatz 1 Nr. 5 auf folgende Qualitätsmerkmale:

1. eine Beschreibung der Ausgangslage;
2. eine klare Zieldefinition;
3. die Stimmigkeit von Ziel und Methode;
4. die nachhaltige Wirkung der Maßnahme;
5. eine Dokumentation;
6. ein Konzept zur Auswertung.

Die in der Jugendhilfe tätigen Organisationen und Dienste sowie die in den in Absatz 1 angeführten Bereichen tätigen Akteure müssen bei der Planung und der Verwirklichung von neuen Präventionsmaßnahmen einbezogen werden. Ehemalige, von der Jugendhilfe Betroffene sind ebenfalls in die Planung und die Verwirklichung einzubeziehen, insofern sie dazu bereit sind.

Die Regierung legt die Bedingungen zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen fest, die auf Vorschlag des Begleitausschusses in Anwendung von Artikel 5 durchgeführt werden.

Abschnitt 7 — Schwerpunkte in der Jugendhilfe

Art. 7 - Unter Berücksichtigung der Resultate des in Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Jugendhilfeforums legt die Regierung auf Vorschlag des in Artikel 5 § 1 erwähnten Begleitausschusses die Schwerpunkte in der Jugendhilfe alle zwei Jahre fest.

KAPITEL II — Freiwillige Jugendhilfe

Abschnitt 1 — Jugendhilfedienst

Art. 8 - § 1 - Im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe wird in der Fachabteilung ein Jugendhilfedienst eingesetzt.

Die Regierung kann natürliche oder juristische Personen mit einzelnen Aufgaben des Jugendhilfedienstes beauftragen. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels über die Qualifikation und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals sowie über die Vorgehensweise finden Anwendung auf diese Personen.

§ 2 - Die Regierung legt unter den in vorliegendem Dekret festgelegten Vorgaben die Qualifikationen und anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals des Jugendhilfedienstes sowie dessen Organisation, Aufgaben und Vorgehensweise fest.

§ 3 - Der Jugendhilfedienst kann durch betroffene Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Organisationen, Behörden und jeden interessierten Dritten kontaktiert werden. Der Antragsteller informiert über die Problematik, über die bereits unternommenen Schritte und benennt die Art der Gefährdung.

Art. 9 - Betreut der Jugendhilfedienst in Anwendung des vorliegenden Dekretes neben anderen Diensten und Organisationen eine Familie, übernimmt er eine Koordinationsrolle. In Konzertierung mit den anderen beteiligten Diensten und Organisationen legt er im Rahmen der gemeinsam ausgearbeiteten Zielsetzung und nach entsprechender Analyse die Aufgaben aller Beteiligten fest, sammelt die Informationen zu den ergriffenen Maßnahmen und überwacht die Umsetzung der festgelegten Aufgaben.

Art. 10 - Unbeschadet der auf Ersuchen einer anderen Behörde geleisteten Amtshilfe ist der Jugendhilfedienst zuständig für die in Anwendung von Artikel 2 gestellten Anfragen, insofern der Wohnsitz des gefährdeten Jugendlichen sich im deutschen Sprachgebiet befindet. Verfügt der Jugendliche über keinen Wohnsitz, ist der Jugendhilfedienst zuständig, insofern der Ort, an dem der Jugendliche erzogen und versorgt wird, sich im deutschen Sprachgebiet befindet. Kann keiner dieser beiden Lokalisierungskriterien angewandt werden, ist der Ort, an dem sich der Jugendliche aufhält, für die Bestimmung der territorialen Zuständigkeit des Jugendhilfedienstes ausschlaggebend.

Verfügt der Jugendhilfedienst aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Jugendlichen nicht mehr über die territoriale Zuständigkeit, übermittelt er der durch den Wohnsitzwechsel zuständig gewordenen Behörde die erforderlichen Informationen. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann der Jugendhilfedienst während einer Übergangszeit von höchstens 6 Monaten die Begleitung und Betreuung des Jugendlichen weiterhin gewährleisten.

Art. 11 - Zur Durchführung des in Artikel 13 erwähnten Jugendhilfevertrages erhält die beauftragte Organisation vom Jugendhilfedienst alle zweckdienlichen Informationen über den Jugendlichen und sein familiäres Umfeld.

Abschnitt 2 — Mitwirkung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten

Art. 12 - Unter Einhaltung des in Artikel 13 festgelegten Verfahrens kann über die freiwillige Jugendhilfe nur nach vorheriger Anhörung der betroffenen Personen und im Einverständnis mit diesen entschieden werden.

Jeder Jugendliche, der angehört wird, kann sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen. Auf Anfrage des Jugendlichen oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendhilfedienstes im Interesse des Jugendlichen findet die Anhörung des Jugendlichen ohne den Erziehungsberechtigten statt.

Jede Entscheidung über eine freiwillige Jugendhilfe muss dem Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und direkt davon betroffen ist, sowie dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 - § 1 - Als Grundlage für die Ausgestaltung der freiwilligen Jugendhilfe führt der Jugendhilfedienst zusammen mit den Erziehungsberechtigten, dem Jugendlichen, der die erforderliche Reife besitzt, und den in § 4 erwähnten Organisationen ein Hilfeplangespräch. Bei diesem Gespräch werden der Bedarf, die notwendigen Leistungen, die Dauer der Hilfe und die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten besprochen.

§ 2 - Das einvernehmliche Ergebnis des Hilfeplangesprächs wird in einem Jugendhilfevertrag festgehalten. Im Jugendhilfevertrag wird darüber hinaus auf die in Artikel 30 beschriebenen Regelungen über den Datenschutz und das Berufsgeheimnis sowie auf die in Artikel 34 festgelegte Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

§ 3 - Dieser Vertrag wird unterzeichnet vom Jugendhilfedienst, den Diensten, Organisationen und Personen, die mit der Durchführung des Hilfeprogramms beauftragt werden, sowie den Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen, der die erforderliche Reife besitzt.

Bei mehreren Erziehungsberechtigten ist die Unterzeichnung des Vertrags durch nur einen Erziehungsberechtigten ausreichend, unter der Voraussetzung dass

1. die Unterzeichnung durch den anderen Erziehungsberechtigten aufgrund seines beeinträchtigten Gesundheitszustandes oder seines unbekanntes Wohnortes nicht möglich ist,
2. der andere Erziehungsberechtigte ein offensichtliches Desinteresse an dem Jugendlichen zeigt oder
3. eine akute Gefährdung des Jugendlichen vorliegt und der andere Erziehungsberechtigte sein Einverständnis nachträglich gibt.

Der Jugendhilfedienst entscheidet aufgrund der Vorgaben des Qualitätshandbuchs darüber, ob die Bedingungen zur Unterschrift durch nur einen Erziehungsberechtigten erfüllt sind. In diesem Fall muss er dies schriftlich begründen und das entsprechende Schriftstück der Jugendhilfeakte beifügen.

Gegebenenfalls kann der Vertrag zusätzlich von dem im Haushalt anwesenden Lebenspartner eines Elternteils unterzeichnet werden, insofern er von der Hilfeplanung betroffen ist.

§ 4 - Unbeschadet von Artikel 29 stützt sich der Jugendhilfedienst für die Umsetzung des Hilfeprogramms auf Organisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese erhalten vom Jugendhilfedienst alle zweckdienlichen Informationen über den Jugendlichen und sein familiäres Umfeld.

Art. 14 - Der Jugendhilfedienst überprüft regelmäßig mit den Betroffenen, ob das Hilfeprogramm weiterhin geeignet und notwendig ist.

KAPITEL III — *Gerichtliche Jugendhilfe*Abschnitt 1 — *Jugendgerichtsdienst*

Art. 15 - § 1 - Im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe wird ein Jugendgerichtsdienst eingesetzt.

Die Regierung legt unter den in vorliegendem Dekret festgelegten Vorgaben die Qualifikationen und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals des Jugendgerichtsdienstes sowie dessen Organisation, Aufgaben und Vorgehensweise fest.

§ 2 - Im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes beauftragt der Jugendrichter, das Jugendgericht oder der Prokurator des Königs den Jugendgerichtsdienst mit der Erstellung von Sozialberichten und Gutachten. Der Jugendgerichtsdienst organisiert die Umsetzung der vom Jugendgericht oder vom Jugendrichter angeordneten Maßnahmen und kann dazu einen Vertrag mit der natürlichen oder juristischen Person abschließen, die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt ist.

§ 3 - Die Regierung kann natürliche oder juristische Personen mit einzelnen Aufgaben des Jugendgerichtsdienstes beauftragen. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels über die Qualifikation und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals sowie über die Vorgehensweise finden Anwendung auf diese Personen.

§ 4 - Unbeschadet der auf Ersuchen einer anderen Behörde geleisteten Amtshilfe entspricht die territoriale Zuständigkeit des Jugendgerichtsdienstes der territorialen Zuständigkeit des Jugendgerichts.

§ 5 - Betreut der Jugendgerichtsdienst in Anwendung des vorliegenden Dekretes neben anderen Diensten und Organisationen eine Familie, übernimmt er die Koordinationsrolle. In Konzertierung mit den anderen beteiligten Diensten und Organisationen legt er im Rahmen der gemeinsam ausgearbeiteten Zielsetzung und nach entsprechender fachlicher Analyse die Aufgaben aller Beteiligten fest, sammelt die Informationen zu den ergriffenen Maßnahmen und überwacht die Ausführung der festgelegten Aufgaben.

Abschnitt 2 — *Intervention der Gerichtsbarkeit*

Art. 16 - § 1 - Bei Unstimmigkeiten zwischen den Betroffenen und dem Jugendhilfedienst, die eine Zusammenarbeit nicht ermöglichen oder die eine einseitige Ablehnung der Erziehungsmaßnahme zur Folge haben können, oder bei der Ablehnung eines Hilfeantrags übernimmt ein durch die Regierung bezeichneter anerkannter Vermittler auf Anfrage der Erziehungsberechtigten, des Jugendlichen oder des Jugendhilfedienstes eine Vermittlerrolle. Scheitert diese Vermittlung, übermittelt der Jugendhilfedienst dem Prokurator des Königs die Jugendakte, insofern der Jugendhilfedienst weiterhin von einer Gefährdung des Jugendlichen ausgeht.

Teilt der Prokurator des Königs die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung des Jugendlichen, befasst er den Jugendrichter beziehungsweise das Jugendgericht mit der Jugendakte. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann in diesem Fall gegen den Willen der Betroffenen eine Maßnahme zum Wohle des Jugendlichen anordnen.

Teilt der Prokurator des Königs nicht die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung des Jugendlichen, wird die Jugendakte geschlossen.

§ 2 - Der Jugendhilfedienst kann den Jugendrichter beziehungsweise das Jugendgericht direkt im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe mit einer Jugendakte befassen, wenn im Interesse des Jugendlichen die Auferlegung einer oder mehrerer Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 13 erwähnten Hilfeplangesprächs auch ohne das Einverständnis der Betroffenen geboten scheint.

Mit Ausnahme des in Artikel 17 § 1 Nr. 2 vorgesehenen Erziehungstrainings, für das eine spezifische Dauer festgelegt werden kann, dürfen die in Absatz 1 auferlegten Maßnahmen die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen.

Der Jugendhilfedienst bleibt in diesem Fall mit der Jugendakte befasst.

§ 3 - Liegt eine dringliche Gefährdung der Interessen eines Jugendlichen vor, kann der Jugendrichter in Abweichung von § 1 direkt auf Antrag des Prokurators des Königs vorläufig und für eine Dauer von höchstens 30 Tagen eine in Artikel 17 erwähnte Maßnahme auferlegen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Jugendakte im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe fortgeführt.

Darüber hinaus kann das Jugendgericht oder der Jugendrichter in Abweichung von § 1 direkt vom Prokurator des Königs mit einer Jugendakte befasst werden, insofern:

1. der Verdacht auf eine Straftat eines Volljährigen an einem Jugendlichen besteht und eine Maßnahme zum Schutz dieses Jugendlichen erforderlich erscheint,

2. das Jugendgericht aufgrund des vorliegenden Dekretes bereits mit einer Jugendakte befasst wurde und der Prokurator des Königs eine Jugendhilfemaßnahme für denselben oder einen anderen Jugendlichen derselben Familie für notwendig erachtet oder

3. vor weniger als einem Jahr eine Maßnahme für einen Jugendlichen beendet wurde und erneut eine Maßnahme für denselben Jugendlichen notwendig erscheint.

§ 4 - Bei Gefahr im Verzug kann der Prokurator des Königs eine in Artikel 17 erwähnte Maßnahme selbst anordnen. Diese Maßnahme verliert ihre Wirksamkeit nach 7 Tagen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht bestätigt worden ist.

Art. 17 - § 1 - Der Jugendrichter oder das Jugendgericht können im Rahmen der Jugendhilfe eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebots und der unter Artikel 20 festgelegten Zielsetzungen anordnen:

1. dem Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten und/oder den Personen, die den Jugendlichen in ihrer Obhut haben, für höchstens zwei Jahre eine pädagogische oder therapeutische Begleitung auferlegen, wenn dies zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist;

2. den Erziehungsberechtigten die Teilnahme an einem Erziehungstraining auferlegen, wenn dies zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist. Das Erziehungstraining umfasst insbesondere folgende Aspekte:

a. Motivation der Erziehungsberechtigten, ihre Erziehung anders wahrzunehmen und sich in dieser Aufgabe weiterzuentwickeln;

b. Gespräche, Symbolisierung und Szenenspiele mit der Zielsetzung, den Zusammenhang zwischen Gefühls- und Beziehungswelt des Einzelnen und den Schwierigkeiten bei der Erziehung des Jugendlichen ersichtlich und verständlich zu veranschaulichen;

c. Hinterfragung des Rollenbilds und des Selbstverständnisses des Teilnehmers im Hinblick auf eine diesbezügliche Reflexion;

d. Gestaltung je nach Bedarf in individueller und/oder kollektiver Form.

3. dem Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten für höchstens zwei Jahre eine Familienbegleitung durch eine Organisation auferlegen;

4. den Jugendlichen, gegebenenfalls zusammen mit seinen Erziehungsberechtigten, wenn dies zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist, für höchstens zwei Jahre einem Projekt in der Jugendhilfe anvertrauen. Dieses Projekt muss einer der in Artikel 20 beschriebenen Hilfen zugeordnet werden können;

5. den Jugendlichen unter die Aufsicht des Jugendgerichtsdienstes stellen;

6. den Jugendlichen für die Dauer von höchstens zwei Jahren einer intensiven Erziehungsbegleitung, einer individuellen Begleitung durch einen Referenzerzieher oder einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung unterstellen;

7. den Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, für eine Dauer von höchstens sechs Monaten in seinem familiären Umfeld belassen unter Berücksichtigung einer oder mehrerer der folgenden Auflagen:

a. regelmäßig dem Schulunterricht folgen;

b. einer Ausbildung folgen;

c. an einer oder mehreren aufwertenden kulturellen, sportlichen oder sozialen Aktivitäten teilnehmen;

d. andere Auflagen oder Verbote, die das Jugendgericht festlegt, einhalten.

Der Jugendgerichtsdienst wird mit der Überprüfung und der Kontrolle der Einhaltung der Auflagen beauftragt. Bei Nichteinhaltung einer der durch den Jugendrichter festgelegten Auflagen oder Verbote informiert der Jugendgerichtsdienst unmittelbar den Jugendrichter. Der Jugendrichter kann daraufhin auf Vorschlag des Jugendgerichtsdienstes die festgelegte Maßnahme anpassen;

8. dem Jugendlichen für höchstens sechs Monate ein Erziehungsprogramm auferlegen. Das Erziehungsprogramm hat zum Ziel, Hilfe bei der Erziehung, bei der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins sowie bei der sozialen und gegebenenfalls bei der beruflichen Eingliederung des Jugendlichen zu geben;

9. den Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter regelmäßiger Aufsicht selbstständig wohnen lassen;

10. den Jugendlichen der Begleitung durch ein Empfangs- und Orientierungszentrum unterstellen;

11. den Jugendlichen für höchstens drei Monate der Begleitung durch ein Beobachtungszentrum unterstellen oder ihn für den gleichen Zeitraum zur Beobachtung in eine psychiatrische Einrichtung oder psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses einweisen;

12. die Pflugschaft in Anwendung von Artikel 20 § 1 Nr. 3 anordnen;

13. den Jugendlichen für höchstens zwei Jahre stationär in einer offenen Einrichtung betreuen lassen oder ihn für höchstens ein Schuljahr einem Internat anvertrauen;

14. den Jugendlichen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, stationär in einer geschlossenen Einrichtung betreuen lassen;

15. den Jugendlichen für höchstens zwei Jahre nur einem Erziehungsberechtigten anvertrauen.

Die Regierung legt die Rahmenbedingungen zur Ausführung der in vorliegenden Paragraphen erwähnten Maßnahmen fest.

§ 2 - Das Jugendgericht kann die in § 1 festgelegten Maßnahmen jederzeit von Amts wegen, auf Ersuchen des Jugendgerichtsdienstes, des Prokurators des Königs oder durch Vermittlung des Jugendgerichtsdienstes auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten, des betroffenen Jugendlichen oder des begleitenden Dienstes aufheben oder durch eine andere in § 1 vorgesehene Maßnahme ersetzen. Es können mehrere Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden.

Die in § 1 erwähnten Maßnahmen enden nach Ablauf der festgelegten Dauer. Falls erforderlich, können sie für dieselbe Dauer verlängert werden.

Art. 18 - Die in Artikel 17 aufgeführten Maßnahmen werden im Auftrag des Jugendrichters oder des Jugendgerichts auf Vorschlag des Jugendgerichtsdienstes durch Dienste des Ministeriums oder durch die in Artikel 22 angeführten Organisationen durchgeführt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine von den zuständigen Behörden anerkannte natürliche oder juristische Person außerhalb des deutschen Sprachgebiets durch das Jugendgericht, den Jugendrichter oder den Jugendhilfedienst mit der Ausführung der Jugendhilfe- und/oder Jugendschutzmaßnahmen beauftragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei einer Unterbringung in einer anderen Gemeinschaft ein diesbezügliches Zusammenarbeitsabkommen oder bei einer Unterbringung im Ausland das Einverständnis der betroffenen natürlichen oder juristischen Person vorliegt.

Art. 19 - In den in Artikel 16 §§ 1 und 2 sowie § 3 Absatz 2 erwähnten Fällen kann der Jugendrichter die in Artikel 17 angeführten Maßnahmen vor dem Verfahren zur Sache als vorläufige Maßnahmen anordnen. Die Gesamtdauer aller vorläufigen Maßnahmen ist auf zwölf Monate begrenzt.

KAPITEL IV — Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 — Ziele der Jugendhilfe- und Jugendschutzmaßnahmen

Art. 20 - § 1 - Bei der Gewährung oder Anordnung von Jugendhilfe- oder Jugendschutzmaßnahmen, die einer der nachfolgenden Betreuungsformen zugeordnet werden können, müssen die im vorliegenden Artikel definierten Zielsetzungen berücksichtigt werden:

1. Ambulante Betreuung:

Die ambulante Betreuung muss in Form einer sozial-pädagogischen, psychologischen oder therapeutischen Begleitung eines selbstständig lebenden Jugendlichen oder einer sozial-pädagogischen Begleitung des familiären Umfeldes erfolgen.

Die sozial-pädagogische Begleitung muss den Jugendlichen - möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes - bei der Bewältigung von Alltags- und Entwicklungsproblemen unterstützen und - bei Erhalt des Lebensbezugs zu seinem familiären Umfeld - seine Selbstständigkeit fördern.

Durch Beratung und Unterstützung müssen die Erziehungsbedingungen im familiären Umfeld innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass der Verbleib in seinem familiären Umfeld ermöglicht wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, wird mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet.

2. Intensive sozialpädagogische oder therapeutische Einzelbetreuung:

Die intensive sozialpädagogische oder therapeutische Einzelbetreuung wird Jugendlichen gewährt, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Diese Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und kann sowohl stationär als auch ambulant durchgeführt werden.

3. Pflegschaft:

Die Pflegschaft erfolgt im Rahmen einer Bereitschafts-, Pflege- oder Patenfamilie. Diese Betreuungsform bietet Jugendlichen in einem anderen familiären Umfeld eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Hierbei werden Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie die Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie berücksichtigt.

Die Rechte und Pflichten der Pflege-, Paten- oder Bereitschaftsfamilien und des Pflegefamiliendienstes werden in einem Vertrag festgehalten. Die Regierung legt den genauen Rahmen für den Abschluss des Vertrags fest und berücksichtigt dabei folgende Aspekte:

a. In einer Bereitschaftsfamilie wird eine befristete Vollzeitpflege entweder durch Personen des familiären Umfeldes des Jugendlichen oder durch ausgebildete, ausgesuchte externe Pflegeeltern gewährleistet, mit dem Ziel, die Familie gemeinsam mit Fachkräften auf eine Änderung der Erziehungsbedingungen hinzuführen und so die Voraussetzung für eine Rückkehr des Jugendlichen in die Familie zu schaffen.

b. In einer Pflegefamilie wird eine Langzeitpflege durch Personen des familiären Umfeldes des Jugendlichen oder durch ausgebildete, ausgesuchte externe Pflegeeltern gewährleistet, mit dem Ziel, dem Jugendlichen einen gesicherten Lebensraum zu geben.

c. In einer Patenfamilie stellen die Paten für den Jugendlichen verlässliche Bezugspersonen dar, die ihm vorübergehend oder kontinuierlich Unterkunft und Raum geben, mit dem Ziel, das Leben in seiner Familie erhalten zu können oder in einer Übergangszeit die stationäre Betreuung zu erleichtern.

4. Stationäre Betreuung:

Die Erziehungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform fördert Jugendliche in ihrer Entwicklung. Dies erfolgt durch eine Verbindung von Alltagsleben in einem pädagogisch-therapeutischen Rahmen und therapeutischen Angeboten.

Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in seinem familiären Umfeld hat diese Betreuung zum Ziel:

a. eine mögliche Rückkehr in die Familie zu bewirken oder

b. die Pflegschaft vorzubereiten oder

c. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform anzubieten und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

Im Rahmen dieser Form der Jugendhilfe werden Jugendliche intensiv in ihrer Ausbildung, in der Entwicklung ihrer Sozialkompetenzen sowie in der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt.

§ 2 - Die im Rahmen des vorliegenden Artikels beauftragten Personen haben unbeschadet der oben erwähnten spezifischen Zielsetzungen der einzelnen Jugendhilfemaßnahmen die Förderung der Erziehung, der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung des Jugendlichen als Aufgabe.

Abschnitt 2 — Weiterführung der Hilfegewährung bei Erreichen der Volljährigkeit

Art. 21 - § 1 - Dem Jugendlichen, der vor Vollendung seines 18. Lebensjahres an einer vom Jugendhilfedienst organisierten oder vom Jugendgericht auferlegten erzieherischen Maßnahme teilnimmt, kann eine Verlängerung der Maßnahme bis zu einem Alter von höchstens 21 Jahren zugestanden werden. Die Regierung kann das Höchstalter anheben.

Die Verlängerung dient dazu, volljährigen Jugendlichen in einer Übergangsphase Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Erreichen einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren.

§ 2 - Der Jugendliche richtet hierzu einen schriftlichen Antrag an die Fachabteilung. Diese beantragt ein Gutachten bei der Instanz, die die Maßnahme beschlossen hat, sowie bei der Organisation, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut wurde. In seinem Antrag legt der Jugendliche die Gründe für die Verlängerung und für die gewünschte Dauer dar. Die Regierung entscheidet auf Grundlage des Gutachtens der Fachabteilung über die Genehmigung der Verlängerung.

Der Antrag auf Verlängerung der Maßnahme muss spätestens einen Monat vor Erreichen des 18. Lebensjahres oder einen Monat vor Ablauf einer bereits beschlossenen Verlängerung eingereicht werden.

Eine Verlängerung kann auf einen begründeten Antrag hin erneuert werden, darf jedoch in keinem Fall über das in § 1 festgelegte Höchstalter hinausgehen.

Die Regierung kann die Genehmigung der Verlängerung an Auflagen knüpfen, die durch den Jugendlichen zu beachten sind.

Bei Genehmigung der Verlängerung übernimmt das Ministerium die Kosten für die Maßnahme in gleicher Höhe wie vor der Verlängerung. Bei selbstständig lebenden Jugendlichen werden nur die Kosten der Betreuung, nicht aber die Lebenshaltungskosten übernommen.

Während der Verlängerung bleibt der Jugendhilfedienst beziehungsweise der Jugendgerichtsdienst für die regelmäßige Auswertung der Maßnahme zuständig.

§ 3 - Der Jugendliche über 18 Jahre kann die Verlängerung jederzeit vor Ablauf der Frist durch Mitteilung an die Fachabteilung des Ministeriums beenden. Die Regierung kann die Genehmigung zurückziehen, wenn der Jugendliche die daran geknüpften Auflagen nicht einhält.

§ 4 - Der Jugendliche kann während der Verlängerung eine Anpassung der Maßnahme beantragen. Dazu unterbreitet er der Fachabteilung einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Regierung gemäß dem in § 2 festgelegten Verfahren.

Abschnitt 3 — Anerkennung und Bezuschussung

Art. 22 - § 1 - Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes regelmäßig Jugendliche aufnimmt oder begleitet, muss zu diesem Zweck von der Regierung anerkannt sein. Die Dienste des Ministeriums, die im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes eingesetzt werden, gelten in Anwendung des vorliegenden Artikels als anerkannt.

Um anerkannt zu werden, muss der Antragsteller auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes tätig sein, gemeinnützige Ziele verfolgen und aufgrund von fachlichen und personellen Voraussetzungen nachweisen können, dass er imstande ist, einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Bedarfs der Jugendhilfe leisten zu können.

Dazu legt die Regierung die Anerkennungsbedingungen fest. Diese beziehen sich unter anderem auf:

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots;
2. den in der Organisation, dem Dienst oder durch die natürliche Person zu betreuenden Personenkreis;
3. die Anzahl und Qualifikation der Personalmitglieder;
4. die betriebsnotwendigen Anlagen und Voraussetzungen der Organisation;
5. die Versorgung, den Unterricht, die Berufsausbildung und das Erziehungssystem der Jugendlichen;
6. die Finanzierung des Leistungsangebotes;
7. die anerkannte wissenschaftliche Grundlage der angewandten Arbeitsmethoden;

8. den Leumund des Personals der juristischen Person und der beauftragten natürlichen Person sowie die Straffälligkeit der juristischen Person.

Die in Absatz 3 Nrn. 3, 4 und 6 angeführten Bedingungen gelten nicht für natürliche Personen.

Die Regierung kann die Anzahl anerkannter Träger auf eine von ihr festgelegte Höchstzahl begrenzen. Bei der Auswahl dieser Träger berücksichtigt die Regierung insbesondere das Datum des Antrags, die Erfahrung und Sachkenntnis im Jugendhilfebereich sowie für die Jugendhilfe erforderlichen Sprachenkenntnisse.

§ 2 - Die Regierung kann mit einer Organisation einen Geschäftsführungsvertrag abschließen, in dem die Aufgaben der Organisation unter Berücksichtigung des vorliegenden Dekretes festgelegt werden. Bei Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages gilt die Organisation für die Dauer des Vertrages, die sechs Jahre nicht überschreiten darf, von Rechtswegen als anerkannt.

§ 3 - Die Anerkennung wird für eine Dauer von sechs Jahren erteilt und kann jeweils für höchstens sechs Jahre verlängert werden.

Die Regierung legt das Verfahren zur Anerkennung, zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung fest.

Art. 23 - Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der betroffenen natürlichen oder juristischen Person eine Frist von höchstens sechs Monaten gewährt, um den Auflagen nachzukommen.

Wenn die Bedingungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt sind, kann die Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen und nach Anhörung der Person die Anerkennung aussetzen oder entziehen.

Der Entzug der Anerkennung hat die Beendigung der Tätigkeit zur Folge.

Art. 24 - Wenn eine anerkannte Organisation in eine andere Trägerschaft übergeht, muss die Anerkennung gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen bestätigt werden. Die Anerkennung bleibt erhalten, bis sie bestätigt oder entzogen wird.

Art. 25 - § 1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel legt die Regierung die Bedingungen und die Höhe der Bezuschussung der gemäß Artikel 22 anerkannten Personen oder die Bedingungen und die Höhe der Beteiligung an den Kosten für die erbrachten Dienstleistungen fest.

Schließt die Regierung gemäß Artikel 22 § 2 einen Geschäftsführungsvertrag ab, regelt sie darin die in Absatz 1 angeführte finanzielle Unterstützung.

§ 2 - Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Die Bezuschussung muss leistungsgerecht sein.

Wenn die Anerkennungsbedingungen innerhalb der in Artikel 23 Absatz 1 angeführten Frist nicht erfüllt sind, kann die Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen und nach Anhörung der Person die Bezuschussung oder die finanzielle Beteiligung aussetzen oder reduzieren.

Abschnitt 4 — Pflegefamiliendienst

Art. 26 - § 1 - Zur Begleitung und Betreuung von Pflegefamilien wird in der Fachabteilung ein Pflegefamiliendienst eingesetzt.

Die Regierung kann natürliche oder juristische Personen mit einzelnen Aufgaben des Pflegefamiliendienstes beauftragen. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels über die Qualifikation und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals sowie über die Vorgehensweise finden Anwendung auf diese Personen.

§ 2 - Der Pflegefamiliendienst hat im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen folgende Aufgaben:

1. Anwerbung von Kandidaten und Organisation von Schulungen für Kandidaten als Bereitschafts-, Pflege- oder Patenfamilie;

2. Vermittlung von Jugendlichen in die unter Nr. 1 erwähnten Familien im Auftrag des Jugendhilfedienstes, des Jugendgerichts beziehungsweise des Jugendgerichtsdienstes sowie der zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption;

3. Vermittlung zwischen den unter Nr. 1 erwähnten Familien und der in Artikel 1 Nr. 2 erwähnten Familie;

4. Begleitung, Beratung und Unterstützung der unter Nr. 1 erwähnten Familien während der Dauer der Unterbringung in allen Fragen des Pflegeverhältnisses;

5. Regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung des Jugendlichen an den Dienst oder an die Behörde, die die Unterbringung des Jugendlichen vereinbart oder veranlasst hat.

§ 3 - Die Regierung legt unter den in vorliegendem Dekret festgelegten Vorgaben die Qualifikationen und anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals des Dienstes sowie dessen Organisation, Aufgaben und Vorgehensweise fest.

Abschnitt 5 — Vermittlungsdienst

Art. 27 - In der Fachabteilung wird ein Vermittlungsdienst eingesetzt, der im Rahmen des in Artikel 1 Nr. 8 erwähnten Gesetzes die Vermittlung im Auftrag des Prokurators des Königs, des Jugendgerichts oder des Jugendrichters sowie die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung im Auftrag des Jugendgerichts oder des Jugendrichters durchführt.

Die Regierung legt unter den in vorliegendem Dekret festgelegten Vorgaben die Qualifikationen und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals sowie dessen Organisation, Aufgaben und Vorgehensweise fest.

Abschnitt 6 — Elternpraktikum

Art. 28 - Die Regierung organisiert ein Elternpraktikum oder beauftragt einen Dienst oder eine natürliche oder juristische Person mit der Organisation und Durchführung dieses Praktikums im Rahmen des in Artikel 1 Nr. 8 erwähnten Gesetzes.

Abschnitt 7 — Kooperationen

Art. 29 - Die Regierung kann Trägern von Angeboten im Bereich der Jugendhilfe, die ihren Sitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets haben, die Erlaubnis erteilen, bestimmte Angebote in der Jugendhilfe im deutschen Sprachgebiet umzusetzen.

Diese Träger müssen die gemäß Artikel 22 festgelegten Anerkennungsbedingungen erfüllen. Zudem müssen sie den Nachweis erbringen, dass sie für die Tätigkeit, die sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben möchten, in ihrem Herkunftsort zugelassen worden sind. Für das Anerkennungsverfahren findet ebenfalls Artikel 22 Anwendung.

Abschnitt 8 — Berufsgeheimnis und Datenschutz

Art. 30 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 ist jede Person, die in Ausführung des vorliegenden Dekretes eine Jugendakte bearbeitet, dazu verpflichtet, mit den Personen zusammenzuarbeiten, die in Bezug auf dieselbe Jugendakte zum Wohl und/oder zum Schutz des Jugendlichen tätig sind. Die letztgenannten Personen sind insbesondere über die bereits unternommenen Maßnahmen zu unterrichten.

Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.

§ 2 - Jede Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets beteiligt ist, darf die Angaben persönlicher, medizinischer, familiärer, schulischer, beruflicher, sozialer, wirtschaftlicher, ethischer, religiöser oder philosophischer Art, die ihr in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden und die sich darauf beziehen, nur unter einer der folgenden Voraussetzungen weitergeben:

1. der Empfänger unterliegt ebenfalls dem Berufsgeheimnis und die Übermittlung ist erforderlich, um das Ziel der Hilfe zu erreichen oder um das Gefährdungsrisiko für den Jugendlichen einzuschätzen. Der Jugendliche oder bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten müssen unverzüglich von dieser Übermittlung in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies steht dem Wohl und dem Schutz des Jugendlichen entgegen;

2. die Bedingungen von Artikel 29 und 30 des Strafprozessgesetzes und Artikel 458bis des Strafgesetzbuches sind erfüllt, wodurch der Besitzer von vertraulichen Informationen gesetzlich verpflichtet ist diese weiterzuleiten;

3. wenn der Besitzer von vertraulichen Informationen sich über das Berufsgeheimnis hinwegsetzen muss, um einen höheren und bedeutenderen Schaden für den Jugendlichen zu vermeiden. Das Prinzip der Proportionalität und der Subsidiarität muss dabei eingehalten werden;

4. an Mitarbeiter der Fachabteilung, die ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden sind und die diese Angaben ausschließlich für zweckgebundene Verwaltungsaufgaben benötigen. Diese Angaben werden, so weit dies mit dem Ziel zu vereinbaren ist, anonymisiert;

5. an die Vorgesetzten, die ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden sind, unter der Voraussetzung, dass dies zur Ausübung der Aufsicht über die Dienste erforderlich ist. Diese Angaben werden anonymisiert;

6. Informationen, die in der Form eines Sozialberichts im Rahmen eines erteilten Mandats dem Auftraggeber mitgeteilt werden müssen. Dieser Bericht darf nur die Informationen enthalten, die für die Ausführung des Mandats erforderlich sind. Die Person, die Gegenstand dieser Sozialuntersuchung ist, muss zuvor über die erforderliche Berichterstattung informiert werden.

§ 3 - Die Person, die die Daten schriftlich festgehalten hat, muss jeweils ihr Einverständnis zur Weiterleitung ihrer Unterlagen geben.

Werden vertrauliche Angaben weitergegeben, dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugterweise erhalten hat.

§ 4 - Angaben, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben in der Jugendhilfe vorliegen, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist.

Die im Rahmen der Jugendhilfe ermittelten Daten dürfen unter diesen Bedingungen zum Zweck der Jugendhilfeplanung im Sinne des Artikels 5 gespeichert und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Art. 31 - § 1 - Der Erziehungsberechtigte und der Jugendliche können persönlich Einsicht in die sie betreffenden Aktenstücke des Jugendhilfedienstes erhalten, insofern dies berechtigten Interessen Dritter nicht entgegensteht, die Kenntnisnahme dem Ziel der gewährten Jugendhilfe nicht widerspricht oder die erreichten Resultate nicht gefährdet. Ausgenommen sind die medizinisch-psychologischen Gutachten sowie die vertraulichen Aktenstücke, die dem Jugendhilfedienst und dem Jugendgerichtsdienst von den Gerichtsbehörden zur Information übermittelt wurden.

Unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen kann der Anwalt, der nachweislich die Interessen der betroffenen Personen vertritt, Einsicht in die Akte erhalten.

Der Jugendliche unter 18 Jahren erhält unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen Einsicht in die Akte, insofern er die im Rahmen einer Sozialuntersuchung festgestellte erforderliche Reife und Urteilsfähigkeit besitzt.

Die in den Absätzen 1-3 erwähnten Personen können ebenfalls eine Kopie der ihnen zur Einsicht freigegebenen Dokumente erhalten. Die in Kopie erhaltenen Aktenstücke dürfen nicht im Rahmen eines anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens verwendet werden.

§ 2 - Die Regierung legt die weiteren Modalitäten des Einsichtverfahrens sowie der diesbezüglichen Einspruchsmöglichkeiten fest.

Abschnitt 9 — Kostenbeteiligung

Art. 32 - Die Regierung bestimmt die Bedingungen, unter denen unterhaltspflichtige Personen sowie der Jugendliche ab 18 Jahre selbst zu den Unterhalts-, Erziehungs-, Behandlungs- und Betreuungskosten der Jugendlichen, für die in Anwendung des vorliegenden Dekrets eine Maßnahme vereinbart oder angeordnet wurde, beitragen.

Die Regierung legt für die Kostenbeteiligung eine Staffelung nach Einkommensgruppen und Zahl der Jugendlichen oder Familienangehörigen fest.

Die Regierung legt die Bedingungen fest, unter denen eine Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn die Belastung dem Jugendlichen ab 18 Jahre oder den unterhaltspflichtigen Personen nicht zuzumuten ist.

Art. 33 - Der Jugendhilfedienst im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe und das Jugendgericht im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe berechnet gemäß den in Anwendung von Artikel 32 festgelegten Regeln den Beitrag des Jugendlichen ab 18 Jahre und der unterhaltspflichtigen Personen. Die Kostenbeteiligung tritt am Tag der Unterzeichnung des in Artikel 13 § 2 vorgesehenen Jugendhilfevertrages beziehungsweise am Tage der Verkündung des Urteils zur Sache in Kraft.

Im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen kann der Jugendrichter die Kostenbeteiligung der unterhaltspflichtigen Personen und des Jugendlichen ab 18 Jahre vorläufig bis zum Tage der Verkündung des Urteils zur Sache festlegen. Die vorläufige Kostenbeteiligung ist ab dem Tag der Festlegung der vorläufigen Maßnahme zu entrichten.

Abschnitt 10 — Beschwerden

Art. 34 - Jede Person, die eine Beschwerde gegen eine juristische oder natürliche Person erheben möchte, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes beauftragt ist, richtet diese schriftlich an den Leiter der juristischen Person oder an die natürliche Person selbst. Kommt es auf Initiative der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, im Rahmen einer Vermittlung zu keiner Einigung, können die Parteien einzeln oder gemeinsam das dazu von der Regierung eingesetzte Gremium mit der Beschwerde befassen. Sowohl die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, als auch die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, werden zum Sachverhalt angehört.

Jede Beschwerde und deren Folge werden in ein dazu angelegtes Register eingetragen. Die Regierung hat Einsicht in dieses Register.

Die Regierung legt die Bedingungen und das Verfahren für Beschwerden gegenüber Diensten des Ministeriums fest, die im Rahmen der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes tätig sind.

Abschnitt 11 — Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 35 - Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes regelmäßig Jugendliche aufnimmt oder begleitet, ohne über eine gemäß Artikel 22 erteilte Anerkennung zu verfügen oder deren Anerkennung ausgesetzt oder entzogen wurde, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 25 EUR bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des vorgenannten Verstoßes können die Strafen verdoppelt werden.

Art. 36 - Die Erziehungsberechtigten, die sich Maßnahmen, die ihnen gegenüber festgelegt werden, entziehen oder bei deren Umsetzung offensichtlich nicht kooperieren, werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR bis 500 EUR belegt.

KAPITEL V — Schlussbestimmungen

Art. 37 - Das Dekret vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe, abgeändert durch die Dekrete vom 4. März 1996, vom 20. Mai 1997, vom 23. Oktober 2000, vom 3. Februar 2003, vom 1. März 2004 und vom 25. Juni 2007, ist aufgehoben.

Art. 38 - Die in Anwendung von Artikel 32 oder 37 des Dekretes vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe erteilte Anerkennung oder Erlaubnis ist bei Inkrafttreten vorliegenden Dekretes ungeachtet abgeschlossener Geschäftsführungsverträge oder Konventionen bis zum 31. Dezember 2009 weiterhin gültig. Nach Ablauf dieser Übergangszeit müssen die Betroffenen eine Anerkennung oder Erlaubnis gemäß Artikel 22 oder 29 beantragen.

Die Artikel 39 bis 41 des Dekretes vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe bleiben auf alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes am Jugendgericht anhängigen Angelegenheiten bis zu deren Abschluss anwendbar.

Art. 39 - Die Regierung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes fest. In Ermangelung eines entsprechenden Erlasses tritt das Dekret spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.
Eupen, den 19. Mai 2008

Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden
K.-H. LAMBERTZ

Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung Soziales und Tourismus
B. GENTGES

Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung
O. PAASCH

Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport
I. WEYKMANS

—
Fußnote

(1) *Sitzungsperiode 2007-2008*

Dokumente des Parlamentes — 120 - Nr. 1: Dekretentwurf — 120 - Nrn. 2-3: Abänderungsvorschläge — 120 - Nr. 4: Bericht.

Ausführlicher Bericht — Diskussion und Abstimmung. Sitzung vom 19. Mai 2008.

—
TRADUCTION

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

F. 2008 — 3425

[C - 2008/33076]

19 MAI 2008. — Décret relatif à l'aide à la Jeunesse
et visant la mise en œuvre de mesures de protection de la jeunesse

Le Parlement de la Communauté germanophone a adopté et Nous, Gouvernement, sanctionnons ce qui suit :

CHAPITRE I^{er} — *Dispositions générales*

Section 1^{re}. — Définitions

Article 1^{er}. Pour l'application du présent décret, on entend par :

1° jeune : la personne de moins de 18 ans ou celle de moins de 21 ans à qui a été accordée ou imposée une prestation de l'aide à la jeunesse ou une mesure de protection de la jeunesse avant l'âge de 18 ans;

2° famille : les personnes qui ont un lien de parenté avec le jeune ainsi que le tuteur et le protuteur;

3° familiaux : les personnes qui composent l'environnement du jeune, sans qu'il y ait nécessairement un lien de parenté;

4° personne chargée de l'éducation : la personne qui, en vertu de la loi ou d'une décision de justice exerce l'autorité parentale sur le jeune;

5° aide à la jeunesse : l'aide éducative spécialisée qui, dans le cadre du présent décret, est accordée au jeune et/ou à ses familiaux afin de répondre à l'objectif défini à l'alinéa 2;

6° aide volontaire à la jeunesse : la mesure d'aide individuelle à la jeunesse élaborée par le service de l'aide à la jeunesse en accord avec les intéressés;

7° aide judiciaire à la jeunesse : la mesure ordonnée par le tribunal ou le juge de la jeunesse dans le cadre de l'aide à la jeunesse ou de la protection de la jeunesse;

8° protection de la jeunesse : les mesures prises à l'égard de jeunes et des personnes chargées de leur éducation, en application de la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait;

9° Ministère : le Ministère de la Communauté germanophone;

10° Division : la division du Ministère de la Communauté germanophone compétente en matière d'aide à la jeunesse.

L'aide à la jeunesse mentionnée à l'alinéa 1^{er}, 5°, vise à soutenir la famille en tant qu'entité sociale de base et environnement naturel pour le développement de tous ses membres. Elle offre au jeune et à ses familiaux protection et assistance pour renforcer son sens des responsabilités et faciliter son insertion sociale voire professionnelle. L'aide à la jeunesse doit permettre au jeune de mener une vie digne et adaptée à son âge et promouvoir au mieux son développement.

Section 2. — Champ d'application

Art. 2. Le présent décret est applicable à :

1° tout jeune dont l'intégrité physique et/ou psychique, le développement affectif, moral ou social, ou l'éducation sont menacés par son propre comportement, celui des personnes chargées de son éducation ou de tiers, par ses conditions de vie, par des conflits relationnels ou par des événements particuliers;

2° tout jeune ayant commis un fait qualifié infraction, pour autant que celui-ci soit défini dans le présent décret;

3° toute personne chargée de l'éducation qui éprouve des difficultés importantes au niveau de l'éducation d'un jeune, de sorte qu'une éducation visant le bien du jeune ne peut plus être garantie et qu'une prestation de l'aide à la jeunesse s'avère judiciaire voire nécessaire pour son développement;